

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 01.12.22

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Rechte Vorkommnisse an einem Polizeikommissariat**

**Einleitung für die Fragen:**

*Die Dienststelle „Beschwerdemanagement und Disziplinarangelegenheiten“ der Polizei Hamburg hat im August mit Drs. 22/9025 ihren ersten Tätigkeitsbericht vorgelegt. Darin heißt es ab Seite 70: „Die Dienststelle BMDA erhielt anonym ein mehrseitiges Schreiben, in dem eine generelle Radikalisierung der Polizei und insbesondere eines einzelnen Polizeikommissariats (PK) behauptet wurde. Gegenstand der Kritik war das Auftreten eines Polizeibeamten in einem migrantisch geprägten Stadtteil, in dem dieser für bürgernahe Polizeiarbeit (BFS) sowie als zuständiger Beamter für Schulen (Cop4U) tätig war. Die Kritik galt insbesondere dessen Verhalten in Social Media. Aufgefallen war der Beamte den Verfassern des Schreibens, weil dieser über Jahre seinen öffentlich einsehbaren Facebook – Account nutzte, um einerseits regelmäßig Beiträge mit dienstlichen Bezügen zu veröffentlichen, andererseits Posts mit politisch am „rechten Rand“ und einseitig gesellschaftskritisch geprägten Ansichten zu teilen. Darunter waren Posts so genannter alternativer Medien aus dem rechtsradikalen bis rechtsextremen Spektrum. Die Inhalte des öffentlich zugänglichen Profils des Polizeibeamten wurden regelmäßig von einer Vielzahl von Personen kommentiert. Auffällig war dabei insbesondere die mangelnde Abgrenzung und Passivität des Beamten angesichts erkennbar rechts-extremistisch motivierter Äußerungen Dritter auf seinem Profil, die er weder gelöscht, noch negativ kommentiert hatte und offen auf seinem Profil einsehbar beließ. Eine Vielzahl weiterer Bediensteter des betreffenden PK standen über Facebook mit dem Beschwerdenden in Kontakt und hatten somit zwangsläufig einen großen Teil der hier thematisierten Posts zumindest wahrgenommen und teilweise auch kommentiert. Insgesamt ergab sich für die Beschwerdeführenden der Eindruck, das gesamte PK kenne die Einstellung des hier beschwerten Beamten und begrüße sie womöglich. Da zumindest ein Teil der Verfasser der Mitteilung an das BMDA im Einzugsbereich des betreffenden PKs wohnen, lag die Übertragung der in Social Media gewonnenen Eindrücke auf das eigene Erleben der polizeilichen Maßnahmen in der eigenen Lebenswelt nahe. Entsprechend wurden Maßnahmen durch Polizeikräfte des PKs – insbesondere solche des konkret beschwerten Beamten – grundsätzlich vor dem Hintergrund des Beschwerdeanlasses gewertet und Zweifel daran deutlich, dass die Kräfte des beschwerten PKs konsequent für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einträten. Nach Bekanntwerden des Schreibens bildete das Beschwerdemanagement umgehend eine Task Force, die sämtliche relevanten Daten sicherte und alle zur Verfügung stehenden Posts sicherte, dies auch betreffend anderer auffällig gewordener Polizeibeamtinnen und Polizeibeamter. Der konkret beschwerte Beamte wurde umgehend seiner*

*Funktion enthoben. Das DIE und die Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamtes wurden in die Untersuchungen eingebunden, parallel erfolgte eine disziplinarrechtliche Prüfung durch das BMDA2. (...)“*

*Ich frage den Senat:*

**Frage 1:** *Um welches Polizeikommissariat handelt es sich in den oben beschriebenen Vorgängen?*

**Antwort zu Frage 1:**

Der Sachverhalt ereignete sich am Polizeikommissariat (PK) 44.

**Frage 2:** *Seit wann ist der konkrete Beamte Polizist, welchen Dienstgrad hat er und seit wann war er bei dem konkreten PK eingesetzt?*

**Antwort zu Frage 2:**

Vor dem Hintergrund der Beachtung der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen sieht der Senat von der Mitteilung der erfragten personenbezogenen Daten ab.

**Frage 3:** *Inwieweit und mit welchen Maßnahmen ist überprüft worden, ob der konkrete Beamte oder andere Beamt:innen des Polizeikommissariats mit rechten Gruppen oder rechten Akteur:innen in Verbindung stehen?*

**Antwort zu Frage 3:**

Die Dienststelle Beschwerdemanagement und Disziplinarangelegenheiten (BMDA) hat den Sachverhalt zur Überprüfung möglicher Verbindungen des betroffenen Beamten zu polizeilich bekannten rechten Einzelpersonen oder rechten Gruppen der Abteilung Staatsschutz im Landeskriminalamt (LKA 7) übermittelt. Von dort erfolgte eine Einbindung des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV). Zu dem betroffenen Beamten lagen sowohl beim LKA 7 als auch dem LfV keine strafrechtlichen beziehungsweise staatschutzrelevanten Erkenntnisse vor.

Für eine Überprüfung der anderen Beamtinnen und Beamten des PK 44 hinsichtlich möglicher Verbindungen zu rechten Einzelpersonen oder rechten Gruppen fehlten konkrete Anhaltspunkte.

Darüber hinaus betrifft die Fragestellung die Ermittlungstaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.

**Frage 4:** *Waren die Haltung des konkreten Beamten und/oder die Situation an dem PK dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde (oder einer ihrer Organisationseinheiten) vor dem anonymen Schreiben bekannt oder waren entsprechende Gerüchte bekannt?*

*Wenn ja, seit wann und in welcher Form?*

**Frage 5:** *Sind der konkrete Beamte oder andere Beamt:innen des Polizeikommissariats schon vorher durch rechte Aktivitäten oder Positionen aufgefallen?*

*Wenn ja, wann und in welcher Form?*

**Antwort zu Fragen 4 und 5:**

Nein.

**Frage 6:** *Welche Maßnahmen hat die BMDA ergriffen, um Beweismittel zu sichern und welche Beweismittel wurden gesichert?*

**Antwort zu Frage 6:**

Die Dienststelle BMDA hat über das Fachkommissariat Cybercrime im Landeskriminalamt (LKA 54) die Sicherung des Facebook-Accounts des betroffenen Beamten veranlasst.

**Frage 7:** *Ist im Rahmen der Ermittlungen geprüft worden, ob es einen gemeinsamen Chatkanal der Beamt:innen (beziehungsweise Teile der Beamt:innen) an dem PK gab?*

*Wenn ja, mit welchem Ergebnis sind dessen Inhalte gesichtet worden?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 7:**

Nach Auswertung des Facebook-Profiles lagen Hinweise im Sinne der Fragestellung nicht vor.

**Frage 8:** *Inwieweit, mit welchen Maßnahmen und Ergebnis ist überprüft worden, ob die Einschätzung der Beschwerdeführer zutrifft, dass das gesamte PK die Einstellung des konkreten Beamten kenne und möglicherweise begrüße?*

**Antwort zu Frage 8:**

Die Dienststelle BMDA hat Verwaltungsermittlungen durchgeführt. Die Auswertung der Chatinhalte weiterer Bediensteter der Polizei Hamburg und die daraufhin geführten Sensibilisierungsgespräche hinsichtlich des Umgangs von Mitarbeitenden der Polizei mit den sozialen Medien ergaben hinsichtlich der Fragestellung keine Anhaltspunkte.

**Frage 9:** *Trifft nach dem derzeitigen Stand der Ermittlung die Einschätzung des Beschwerdeführers ganz oder teilweise zu, dass das gesamte PK die Einstellung des konkreten Beamten kenne oder gar begrüße?*

**Antwort zu Frage 9:**

Nein; siehe Antworten zu 3 und 8.

**Frage 10:** *Im Tätigkeitsbericht heißt es, der konkret beschwerte Beamte sei seiner Funktion enthoben worden. Ist er in einer anderen Funktion eingesetzt worden?*

*Wenn ja, in welcher und wo?*

*Wenn nein, wann wurde er der Funktion enthoben und erhält er weiterhin Dienstbezüge?*

**Antwort zu Frage 10:**

Der Beamte ist an eine andere Polizeidienststelle versetzt worden. Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

**Frage 11:** *Weiter heißt es, dass das Dezernat Interne Ermittlungen und die Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamts in die Untersuchung eingebunden wurden. Ist ein Strafverfahren gegen den konkreten Beamten eingeleitet worden?*

*Wenn ja, wegen welcher Delikte und wie ist der Stand?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 11:**

Die Dienststelle BMDA hat den Sachverhalt zusammen mit dem LKA 7 und der für Staatsschutzdelikte zuständigen Abteilung 71 der Staatsanwaltschaft Hamburg strafrechtlich bewertet. Strafbare Inhalte auf dem Facebook-Profil des betroffenen Beamten sind dabei nicht festgestellt worden.

**Frage 12:** *Worauf und auf wie viele Personen erstreckte sich die disziplinarrechtliche Prüfung durch das BMDA2 und wie ist der Stand?*

**Antwort zu Frage 12:**

Die disziplinarrechtliche Prüfung erstreckte sich auf den Inhaber des Facebook-Profiles wegen Verdachts des Verstoßes gegen die politische Neutralitätspflicht, die Pflicht zur Verfassungstreue, gegen das Mäßigungsverbot und gegen die Wohlverhaltenspflicht.

Es handelt sich um ein laufendes Disziplinarverfahren, das noch nicht abgeschlossen ist.

**Frage 13:** *Ist außer gegen den konkreten Beamten gegen andere Angehörige des betreffenden Polizeikommissariats ein Disziplinar- und/oder Strafverfahren eingeleitet worden?*

*Wenn ja, gegen wie viele Personen wegen welcher Vorwürfe und wie ist der Stand?*

**Antwort zu Frage 13:**

Nein. Im Übrigen siehe Antwort zu 3.

**Frage 14:** *Welche weiteren Schritte hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde ergriffen, um zukünftig die dargestellten Vorkommnisse an anderen PKs zu vermeiden?*

**Antwort zu Frage 14:**

Das gesamte Führungspersonal des PK 44 erhielt eine mehrstündige Fortbildung zur Erhöhung der Sensibilität im Umgang mit politisch motiviertem Fehlverhalten. Die Fortbildungsmaßnahme wurde durch die Dienststelle BMDA koordiniert und erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Institut für Transkulturelle Kompetenz der Akademie der Polizei Hamburg (ITK) sowie der Dienststelle Prävention gewaltzentrierte Ideologien des LKA 7. Innerhalb der Fortbildung wurden das Erkennen von Symboliken und Argumentationslinien der rechten Szene erörtert, dienstrechtliche Konsequenzen und Informationsangebote vorgestellt sowie der gesellschaftliche Vertrauensverlust in die Polizei insbesondere in einem migrantisch geprägten Stadtteil diskutiert.

Im Sinne der Fragestellung siehe im Übrigen zu den Aus- und Fortbildungsinhalten der Akademie der Polizei Drs. 22/1307 sowie zu den allgemeinen Maßnahmen der Polizei Drs. 22/668.